Res. 25/64

~~STRENG GEHEIM~~

DER BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG
Fü H - Fü H II 3 - Az 31-05-05
TgbNr 162/64 [redacted]

Bonn, den 6. August 1964
Ermekeilstr. 27
Tel.: 2o161/App.: 454o

Ergänzung Blatt 2 der Anlage 6 4. letzter Absatz

Anlage 9 Bl. 1 !!
" 2 !!
Beilage 2

18 Ausfertigungen = 10 Bl.
14. Ausfertigung
Gesamtblattzahl: ~~181~~ 60

Truppenamt (Geh. Reg.)
Eingang 23. OKT. 1964
Tgb. Nr. 65/64 str. geh
14. Ausfertig.
60 Blatt — Anl. — Blatt

ohne Beilage 2+3 der Anl 6

An
Fü B

nachrichtlich:
FüAkBw
VR
Fü B III 4
Fü H I - V
Fü L
Fü M
InSan

17 x str. geh
30 x geh
12 x VS-V
1 x VS-NfD

S 1	Gr PzArt	Org	Ausb	SchießW	Aufkl	Chef d. Stbs

Inspektion der Artillerie-truppen	Tgb. Nr. 25/64	Inspizient
	Dat.: 23.10.64	
	Ausf.: 14. Bl.: 60 Anl.: / Bl.: /	

G SpezW	LRak	URak	Atom	S 4	Top	Tr

Anlagenverzeichnis - NfD	= 1	Blatt
Anlage 1 - geh	= 5	"
" 2 - geh	= 5	"
" 3 - strgeh	= 7	"
" 4 - geh	= 3	"
" 5 - Vertr	= 3	"+8Bl.Beil
" 6 - geh	= 3	"+124 " "
" 7 - geh	= 2	"
" 8 - geh	= 3	"
" 9 - geh	= 3	"+3Bl.Beil
" 1o - geh	= 3	"

Wv. 12.11

17 Tgb. str. geh
30 " geh
12 " VS-V
1 " NfD

B E R I C H T

über die Planungsarbeiten auf dem Gebiet der ABC-Kriegführung

Vorg.: 1) GenInspBw - Fü B III 4 - Az 31-05-05-08 b - TgbNr 95o/62 geh vom 1.3.1962
2) Fü H - Fü H II 3 - Az 31-05-05 - TgbNr 2465/62 geh vom 31.7.1962

Anlg.: - 1o -

Nebenregistratur
ArtS I. Inspektion
Lfd. Nr. 43
Datum 14.02.68

Artillerie-Schule
13. FEB. 1968
Tgb. Nr.: 5/68 str. geh
14. Ausfertig.
60 Blattzahl
Anlagen: davon: 17 Bl. str. geh, 30 " geh, 12 " VS-Vertr., 1 " NfD

A. Allgemeines

1. Mit Vorgang 1) wurde Fü H ermächtigt, vorbereitende Planungen auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen Kriegführung einzuleiten.

Die Truppe selbst sollte mit diesen Fragen bis auf weiteres nicht befaßt werden.

Gem. mdl. R. BS Heyse - O. Schürmann... am 28.1. in Bonn ist [illegible] Vorgang nicht gemäß Ausschreiben erteilt, nicht gültig und nicht die Auffassung Fü H. [illegible] ab Ausgang [illegible]. Gen. d. ArtS. ist aufgefordert, seine Gedanken [illegible] vorzulegen.

- 2 -

~~STRENG GEHEIM~~

Br 31/1.

2. Grundlagen für eine <u>A-Kriegführung</u> sind ausreichend vorhanden. Besonders untersucht wurden daher zunächst die Fragen der C-Kriegführung (s. auch Vorg. 2), weil die Möglichkeiten im Rahmen der Kampfhandlungen unter chemischen Bedingungen für das Heer bedeutungsvoll sind und nur wenig Unterlagen verfügbar waren.

   Die Untersuchungen der B-Kriegführung wurden zurückgestellt, da die z. Zt. bekannten B-Kampfmittel <u>in erster Linie</u> im strategischen Bereich Anwendung finden werden. Eine Untersuchung ist nach Abschluß der Arbeiten über Kampfhandlungen unter atomaren und chemischen Bedingungen geplant.

   Abschließend wurden die Gemeinsamkeiten der A-, B- und C-Waffen untersucht.

3. Die Untersuchungen wurden durch eine Arbeitsgruppe Fü H geführt, die aus Vertretern aller UAbt des Fü H bestand und nach Bedarf zusammentrat.

   Vertreter Fü B, Fü L, Fü M und VR sowie des Truppenamtes wurden in Fragen der C-Kampfführung beteiligt.

   Amerikanische Vorschriften und NATO-Richtlinien - soweit verfügbar - wurden als Unterlagen ausgenutzt, die Erkenntnisse aus den GenSt-Reisen 1963 und 1964, den Lehrübungen "CHARLOTTE" und "CONSTANZE" sowie anderweitiger Planübungen verwertet.

B. <u>Untersuchungsergebnisse</u>

I. <u>Bedrohung</u>

Die UdSSR ist aufgrund ihrer technischen und logistischen Vorbereitungen befähigt, kurzfristig eine offensive chemische Kriegführung zu beginnen. Diese kann die nukleare Kriegführung ergänzen oder ersetzen.

Bei überraschender Anwendung chemischer Waffen - besonders bei Kriegsbeginn - wären die sowjetischen Streitkräfte aufgrund ihrer Ausrüstung in der Lage, auf ganzer Front bis zu 50 km Tiefe hohe Ausfälle und damit u.U. Durchbrüche zu erzielen.

Den feindlichen Landstreitkräften kommt hierbei ihre starke Artillerieausstattung, besonders mit Mehrfach-RakWf und FK mancherlei Art zugute.

Erkenntnisse aus letzter Zeit können als Hinweise gewertet werden, daß auch für eine biologische Kriegführung Vorbereitungen getroffen werden.

Im Besitze der Mächte des Warschauer Paktes stellen die C- und B-Kampfstoffe eine ernste Bedrohung dar. (Einzelheiten siehe Anlage 1).

II. Völkerrechtslage

Die Bundesregierung hat auf die Herstellung chemischer und biologischer Munition verzichtet. In der Anwendung ist sie durch das Genfer Protokoll beschränkt. (Die Anwendung der durch das Genfer Protokoll erfaßten chemischen Kampfstoffe ist nur möglich als Repressalie oder gegenüber nicht vertraglich gebundenen Staaten).

Die völkerrechtlichen Bestimmungen lassen eine Ausbildung und Ausrüstung der Bw mit chemischen und biologischen Waffen (Kampfstoffe, Einsatzmittel und Munition) zu.
Einzelheiten siehe Anlage 2.

III. Maßnahmen und Forderungen der NATO und Verbündeten
(Auszüge aus den Dokumenten siehe Anlage 3)

1. Die NATO-Kdo-Behörden (SACEUR, CINCNORTH, CINCENT, COMCENTAG) sehen in ihren EDP die Bereitschaft zum Führen eines Gegenschlages mit chemischen Kampfmitteln vor und fordern, daß ein hoher Stand an Ausrüstung und Versorgungsmöglichkeiten für ABC-Schutz und -Einsatz, offensiv wie defensiv, vorrangig erreicht werden muß.
(Anlg. 3, Ziff. a)

2. Gültige MC-Dokumente der NATO, die eine Ausrüstung und Ausbildung der Verbände mit B- und C-Kampfmitteln fordern, gibt es nicht.

MC 100/1 (Draft) empfiehlt, daß die NATO u.a. die Fähigkeit besitzen sollte, B- und C-Kampfstoffe wirkungsvoll anzuwenden.
(Anlg. 3, Ziff. b)



3. Z. Zt. besitzen nach vorliegenden Erkenntnissen nur die US-Streitkräfte eine begrenzte "Vergeltungsfähigkeit" (EDP-CENTAG).

   FRANKREICH und ITALIEN geben an, daß sie sich mit Studien auf diesem Gebiet befassen.

   Insgesamt ist innerhalb der NATO eine gewisse Zurückhaltung in der Frage des aktiven Einsatzes spürbar.

4. Die US-Army wünscht in Fragen der B- und C-Kampfführung eine Ausrüstung und Ausbildung der Bw für "offensiven" Einsatz mit B- und C-Kampfmitteln sowie eine enge Zusammenarbeit. (Besuch Insp H in USA/und Deutsch-amerikanische Heeres-Genst.Besprechungen - Anlg. 3, Ziff. c und d).

5. SACEUR hat auch die chemische und biologische Kampfführung als Übungszweck der Übung FALLEX 64 befohlen.

   Die hierzu herausgegebenen Leitungsanweisungen entsprechen der eigenen Auffassung über Bedeutung, Wirkung und Anwendung der B-, C-Waffen (Anlg. 3, Ziff. e).

IV. Feststellungen und Folgerungen

1. ABC-Waffen sind bei dem derzeitigen Stand der Waffentechnik die wirkungsvollsten Waffen. Sie sind Großflächenwaffen und können durch wechselseitige und sich ergänzende Anwendung eine Wirkung erreichen, die sich noch nicht voll abschätzen läßt. Die Entwicklungstendenzen der A-, B- und C-Waffen zeigen immer mehr Anwendungsmöglichkeiten auf.

   Folgerung:

   Allein das Vorhandensein dieser wirkungsvollen ABC-Waffen muß die Überlegungen für eine mögliche Krieg- und damit auch Gefechts- und Kampfführung bestimmen. Die Möglichkeiten für ihre Anwendung müssen laufend untersucht werden, um mit der fortschreitenden techn./takt. Entwicklung schritthalten zu können.

2. Bewaffnung und Ausrüstung erlauben dem Feind eine offensive A-, B- und C-Kriegführung.

Passive Schutz- und aktive Abwehrmaßnahmen werden auf allen drei Gebieten in absehbarer Zeit keine ausreichende Gegenwirkung erzielen können.

Eigenen Einsatz kann die NATO insgesamt z.Zt. nur mit A-Waffen durchführen; in der Ausrüstung mit B- und C-Waffen bestehen große Lücken.

Der Bundeswehr können unter bestimmten, sehr eingeschränkten Voraussetzungen A-Waffen, die primär zerstörende Wirkung haben, zur Verfügung gestellt werden. Vorbereitungen zur Ausrüstung und Ausbildung für den Einsatz von C/B-Waffen sind nicht getroffen.

Folgerung:

Die Lücken der eigenen Vorbereitung - und damit die mangelnde Abschreckung - können den Feind geradezu einladen, entsprechende Waffen einzusetzen.

Die erfolgreiche Abwehr eines solchen Angriffes wäre - nach Verlusten von Menschen und Gelände - dann nur durch einen Einsatz der zerstörend wirkenden A-Waffen möglich.

Nur die "Vergeltungsfähigkeit" auch mit B/C-Waffen kann eine Abschreckungswirkung erzielen. Abschreckung und Vergeltungsfähigkeit bedeuten auch psychologisch einen Gewinn, indem sie dazu beitragen, die Furcht vor den "unheimlichen Waffen" zu vermindern.

3. Wirkung, Einsatz und Abwehr der A-, B- und C-Waffen im Rahmen des Heeres basieren auf ähnlichen Voraussetzungen. Sie stehen sowohl bei Einsatz als auch bei Abwehr untereinander in Wechselwirkungen.

Die allgemeinen Führungsgrundsätze ändern sich durch Anwendung von ABC-Waffen nicht.

Die Elemente "Feuer und Bewegung" erhalten durch sie jedoch eine erhebliche Verschiebung zugunsten des Feuers.

Folgerung:

Art und Umfang der "aktiven und passiven" Aufgaben der A-, B- und C-Kriegführung sind als Ganzes und aufgrund ihrer Bedeutung als ein Gebiet der Führung zu sehen.

Die außerordentlich große Wirkung der ABC-Waffen zwingt, dazu, ihnen in den Führungsüberlegungen einen vorrangigen Platz einzuräumen und neben den Abwehrmaßnahmen gegen die Komponente "Feuer" neue Möglichkeiten zur Belebung der "Bewegung" zu suchen und ein ausgeglichenes Verhältnis herzustellen.

Hierauf muß die taktische und technische Ausbildung abgestellt werden.

4. Die Grundlagen für eigene Einsatzmöglichkeiten sind aus den erarbeiteten Vorschriftenentwürfen "Wirkung und Einsatz chemischer Kampfstoffe" und "Wirkungsanalyse chemischer Waffen" zu ersehen. Sie reichen für eigene Führungsüberlegungen und weitere Untersuchungen sowie die Ausbildung der mittleren Führung voll aus.

Die Einsatzmittel des Heeres allein reichen für die von den NATO-Kdo-Behörden geforderte Vergeltungsmöglichkeit mit chemischen Waffen bei derzeitiger Planung (einschl. RakWf-mehrf.) nicht aus, denn

- bei dem Einsatz chemischer Kampfstoffe kommt es darauf an, in kürzester Zeit hohe Kampfstoffkonzentrationen wirkungsvoll in den Feind zu bringen; die Wirkung ist also primär abhängig von der Zahl der Einsatzmittel;
- an heereseigenen Einsatzmitteln ist der Feind aufgrund seiner Art-Ausstattung (FK und Rak) im äquivalenten Gefechtsstreifen etwa 5-fach überlegen.

Folgerung:

Die Ausstattung des Heeres mit Mehrzweckwaffen muß in der Zukunft auch den Erfordernissen einer chemischen Gefechtsführung gerecht werden und an Feuergeschwindigkeit und "Großflächenwirkung" erhöhten Anforderungen genügen.

25/64

~~STRENG GEHEIM~~

Eingehende weitere Untersuchungen der Probleme sind unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Luftstreitkräfte notwendig.

Dazu ist eine gemeinsame Festlegung von "Begriffen" und Konzeptionen für die obere Führung erforderlich.

5. Die völkerrechtlichen Bestimmungen lassen eine Ausrüstung der Bw mit B- und C-Waffen zu.
Hierbei kommt u.U. den psychochemischen Kampfstoffen, sofern sie keine Beeinträchtigung der Gesundheit zur Folge haben, besondere Bedeutung zu.

Logistisch ist der geringste Aufwand durch volle Einschaltung in die US-Versorgungskette erreichbar. Dadurch kann jedoch nicht die Bereitstellung der Munition für den RakWf-mehrf., auf den das Heer bei chemischer Kriegführung nicht verzichten kann, durchgeführt werden.

Der Landbedarf mit ca. 250 ha und die Sicherheitsmaßnahmen für die Einlagerung der Munition werden Schwierigkeiten bereiten. Ein Teil der Munition (1,4 VR) muß bei SA oder RA in KVP eingelagert werden, um auch zeitlich die Möglichkeit einer wirkungsvollen "Vergeltungsfähigkeit" zu gewährleisten.

Die Kosten für eine Ausrüstung der Bw mit chemischen Waffen werden, da nur Mehrzweckwaffen Verwendung finden, wesentlich geringer sein als eine Ausstattung mit A-Waffen.

Folgerung:

Chemische Waffen können nicht erst im "Vergeltungsfall" zugeführt werden, da der Zeitbedarf hierfür zu groß ist und die technischen Voraussetzungen für die Anwendung nicht gegeben wären.

Die Festlegung spezieller Versorgungsfragen ist von der Entscheidung abhängig
- ob überhaupt und
- auf welchem Wege

die Bw mit chemischen Waffen ausgerüstet werden soll. Die Frage der Munitionsbeschaffung für RakWf-mehrf. bedarf der Lösung.

~~STRENG GEHEIM~~

25/64

~~STRENG GEHEIM~~

6. Die Ausbildungsgrundlagen für eine A- und C-Kriegführung sind gegeben.
Die Erarbeitung entsprechender Grundlagen für eine B-Kriegführung muß noch erfolgen.
Der allgemeine Ausbildungsstand entspricht nur etwa den Erfordernissen der A-Kriegführung.
Da auch die B/C-Abwehr - abgesehen von der B/C-Gefechtsführung - von der Kenntnis der Wirkungen und der Einsatzmöglichkeiten der B/C-Waffen abhängig ist, bestehen auf diesem Gebiet erhebliche Lücken. In der Bw gibt es nur wenige Offiziere und Wissenschaftler, die Grundsätze und Möglichkeiten dieser Kampfmittel beherrschen.
Eine allgemeine Ausbildung in der C- und naturgemäß B-Gefechtsführung würde erhebliche Zeit beanspruchen, da zunächst die Lehrkräfte auszubilden wären.

Folgerung:

Es ist notwendig,

- die ABC-Gefechtsführung als Teil der "Führerausbildung" anzusehen,
- zunächst die Voraussetzungen für eine "allgemeine ABC-Gefechtsausbildung" zu schaffen (Lehrkräfte auf allen Ebenen),
- durch Planspiele und Untersuchungen Anschluß an die neueste Entwicklung zu gewinnen und zu halten.

7. Einzelergebnisse der Untersuchung sind in den Anlagen 4 - 10 beigefügt.

C. Zusammenfassung und Vorschläge

I. Fü H beabsichtigt:

1. Die Planungen auf dem Gebiet der C-Gefechtsführung werden fortgeführt.

2. Die Untersuchungen auf dem Gebiet der B-Kriegführung werden baldmöglichst aufgenommen.

3. Die Ausbildung auf dem Gebiet der ABC-Gefechtsführung wird zentralisiert und zunehmend verstärkt durchgeführt.

4. Zur Durchführung der Aufgaben wird zunächst eine Lehrgruppe an der ABC-AbwSchule gebildet. BC

nein! I. Insp. ist für A bereits vorhanden!

II. Es wird vorgeschlagen,

1. baldmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Bw für eine B- und C-Kriegführung ausgebildet und ausgerüstet werden soll. Bei der Entschlußfassung ist zu berücksichtigen, daß bei Ablehnung der Auftrag der EDP nicht erfüllt, die lückenlose Abschreckung nicht erreicht werden kann.

2. unabhängig von der Entscheidung zu Ziff. 1,

a) die Ausbildung in der ABC-Gefechtsführung in kleinem Rahmen für Truppenführer, Genst- und SpezialstabsOffz durchzuführen, um ein "Kader" an AusbOffz zu gewinnen und die Bedeutung der ABC-Kriegführung den Truppenführern und ihren Gehilfen vermitteln zu können,

b) Verbindung mit der US-Armee aufzunehmen, um konkrete Unterlagen über Kosten und Versorgungsmöglichkeiten mit chemischer Munition zu erhalten,

c) die Vorschriftenentwürfe "Wirkung und Einsatz chemischer Kampfstoffe" und "Wirkungsanalyse chemischer Waffen" bis zur notwendigen Ergänzung durch Fü L und evtl. Fü M als "HDv-Vorläufer" als Lehrstoff und Planungsgrundlage auch für die FüAkBw freizugeben,

25/64

~~STRENG GEHEIM~~

d) Verhandlungen mit den USA und FRANKREICH über den Austausch von Informationen auf dem Gebiet der B- und C-Kriegführung aufzunehmen.

3. Die Entscheidung zu 2, a) - c) ist Voraussetzung für die weitere Planungsarbeit bei Fü H.

Im Auftrag

~~STRENG GEHEIM~~

25/64 Hr geh

[redacted]

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - B- und C-Kriegführung der sowjetischen Streitkräfte

Anlage 2 - Völkerrechtslage

Anlage 3 - Forderungen der NATO und Verbündeten zur BC-Kriegführung

Anlage 4 - Allgemeine Feststellungen zur ABC-Kriegführung

- Begriffe
- Aufgaben der Führung
- Wechselwirkung der ABC-Waffen

Anlage 5 - Schutzmaßnahmen

Beilage 1 - 2 - ABC-Schutzausrüstung
" 3 - 4 - Material für die ABC-Abw
" 5 - Probleme des Sammelschutzes

Anlage 6 - Eigener Einsatz und ABC-Gefechtsführung

Beilage 1 - Schematische Darstellung
" 2 - Vorschriftenentwurf "Wirkung und Einsatz chem. Kampfstoffe"
Beilage 3 - Vorschriftenentwurf "Wirkungsanalyse chem. Waffen"

Anlage 7 - Entwicklungstendenzen der ABC-Waffen

Anlage 8 - Logistik

Anlage 9 - Ausbildung

Beilage 1 - Vorläufige Organisation der Ausbildung
Beilage 2 - Anhalt für Durchführung der Ausbildung

Anlage 1o - Organisation

[redacted] 8. Anl. z. Tr. H. 65/64 str. geh. 14. Ausf. 25/64

Anlage 8 - [redacted] - zu Fü H - Fü H II 3 Az 31-05
TgbNr. 162/64 S[redacted]. vom 6.8.1964

14. Ausf.

Logistik
(ABC- Gefechtsführung)

Materialbedarf

Logistische Voraussetzung für die Führung eines Gegenschlages mit chemischen Waffen ist eine Bevorratung mit Chemischer Sprengmunition in Höhe von 10% der konventionellen Munitionsausstattung aller Waffen, die für den Einsatz chemischer Kampfstoffe geeignet sind. Damit beträgt die Bevorratung an Chemischer Sprengmunition 3,5 VR für das Feldheer. Die Bevorratung kann nicht auf Kosten des Vorrates an konventioneller Munition geschehen. Sie muss zusätzlich bereitgestellt werden.
Der Anteil der verschiedenen Einsatzmittel an der Höhe der Ausstattung muss noch genauer untersucht und festgelegt werden.

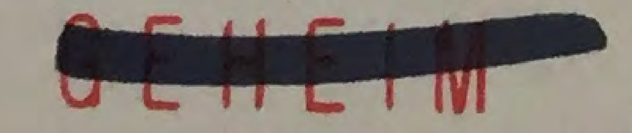
Beschaffung

Der Bundesrepublik ist die Herstellung von chemischen Waffen durch die Bestimmungen der Anlage 1 des 3. Protokolls zum Brüsseler Abkommen verwehrt. Unter "Herstellung" ist auch die Laborierung von Chemischer Sprengmunition zu verstehen.
Die Beschaffung von Chemischer Sprengmunition für Waffen und Waffensysteme, die in der US Army eingeführt sind, ist im Rahmen der Kooperativen Logistik möglich.
Die Beschaffung von Chemischer Sprengmunition und die Sicherung der Anschlussversorgung für Waffen, die nicht in der US Army eingeführt sind, muss auf der Grundlage bilateraler Verträge durchgeführt werden. Dies gilt besonders für den deutschen Raketenwerfer mehrfach.

Kosten

Die befohlene Art der Behandlung des Themas verbot es, Gespräche mit Dienststellen der US Army zu führen, die in Einzelheiten gingen. Preisangaben über Chemische Sprengmunition für

FH 105 mm
FH 155 mm
FH 203 mm,


[redacted]

die ohne Schwierigkeiten zu erhalten waren, liegen um durchschnittlich 20% höher, als die Richtpreise der herkömmlichen Sprengmunition. Dagegen sind die Kosten des Gefechtskopfes HJ für Kampfstoffe fast 200 % höher als die Kosten für den konventionellen Gefechtskopf.

Lagerung

Weder das Genfer Abkommen noch der Brüsseler Vertrag verbieten die Vorbereitung eines Gegenschlages mit chemischen Waffen. Damit ist die Lagerung des Friedensvorrates an Chemischer Sprengmunition auf dem Gebiet der Bundesrepublik möglich.
Der Friedensvorrat des Feldheeres an Chemischer Sprengmunition (3,5 VR) wird eine Höhe von ca. 14 000 t erreichen. Für die Lagerung dieses Vorrates entsteht ein Landbedarf von ca. 250 ha. Wenn auch die Sicherheitsbestimmungen im einzelnen noch nicht bekannt sind, muss mit Sicherheit gefordert werden, Chemische Sprengmunition eingebunkert oder unterirdisch zu lagern. Es ist anzustreben, den Friedensvorrat in der Basis zu lagern. Lagermöglichkeiten in Versorgungseinrichtungen der US Army bestehen zur Zeit nicht.

Logistische Organisation

a) Frieden

Um die Massierung von ca. 14 000 t Chemischer Sprengmunition zu vermeiden, ist die Einrichtung von 3 Teildepots Mun unter einem Depotstab erforderlich. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 15 Soldaten und 129 Zivilisten für den Depotstab und 12 Soldaten und 315 Zivilisten für die Teildepots (STAN 370 3532, 370 9260). Diese Zahlenangaben sind für die Lagerung und Wartung von konventioneller Munition errechnet. Die Wartung von Chemischer Sprengmunition ist mit Sicherheit schwieriger. Wie hoch der zusätzliche Bedarf an Spezialpersonal sein wird, lässt sich erst nach gezielten Besprechungen mit US-Dienststellen bestimmen. Ebenso muss die Frage offen bleiben, ob aus Geheimhaltungs- und Arbeitsrechtsgründen Zivilpersonen in Depots für Kampfstoffmunition beschäftigt werden können.

- 3 -

b) Verteidigungsfall

Um die Möglichkeit zu schaffen, den Gegenschlag mit chemischen Waffen in schneller Reaktion auf einen C-Angriff führen zu können, ist es notwendig, bei einer noch festzulegenden Alarmstufe den Korpsvorrat einschliesslich der Grundausstattung an Chemischer Sprengmunition in Höhe von 1,4 VR den Korps und COMLANDJUT zuzuweisen. Hierzu sind die Korpsversorgungstruppen um je eine KVP-Staffel (Chemische Waffen) zu verstärken. Die KVP (Chemische Waffen) können nicht in Anlehnung an gemischte KVP eingerichtet werden. Es entsteht daher ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. 4 x 7o = 28o Soldaten, von denen ca. 75% auf K-Stellen geführt werden können. Die KVP-Staffel (Chemische Waffen) ist zweckmässigerweise der NschKp ABCMat einzugliedern.
Die KVP (Chemische Waffen) sind im rückwärtigen Teil des rückwärtigen Korpsgebietes zu erkunden und vorzubereiten. Ihre Räumung im Falle eines Feinddurchbruches muss vorbereitet sein.
Die erste Ausgabe von Chemischer Sprengmunition muss an einen schriftlichen Befehl des KG gebunden sein. Nach Eröffnung des chemischen Krieges fliesst Chemische Sprengmunition den Waffen wie konventionelle Munition zu. Die Einrichtung eines gesonderten Versorgungsweges ist nicht erforderlich. Ebenso wird eine Erhöhung des Korpstransportraumes nicht für notwendig gehalten.

Ausbildung

Umfang und Dauer der Ausbildung für die Wartung von Chemischer Sprengmunition lassen sich noch nicht übersehen. Ebenso muss die Frage offen bleiben, in wie weit die Ausbildung der Feuerwerker erweitert werden muss. Die Ausbildung würde jedenfalls zweckmässig an der ABCAbwS durchgeführt werden.

Schlussbemerkung

Die für die Logistik entscheidenden Fragen
- Bedarfsberechnung
- Beschaffung
- Lagerung
- Wartung

bedürfen der genauen Überprüfung durch Verhandlungen mit US Dienststellen. MAAG stellte am 2.2.64 fest, dass eine Genehmigung des War Department erforderlich ist, um Einzelheiten der US-Methoden weitergeben zu können.